

Industrie 4.0 und Datenschutz

RECHT IN DER DRUCKBRANCHE (14) ■ Eine eindeutige Definition des Begriffes Industrie 4.0 existiert offenbar nicht. Demzufolge stützt sich der Beitrag unseres Autors Rechtsanwalt Sascha Hesse vereinfachend und zusammenfassend auf die Wikipedia-Definition vom 10. Juni 2017, 17.34 Uhr: Selbstorganisierte Produktionsmöglichkeiten, bei denen Menschen, Maschinen, Anlagen, Logistik und Produkte direkt miteinander kommunizieren und kooperieren.

■ Die in diesem Artikel häufig verwendeten Begriffe Big Data und Internet of Things (IoT) werden im allgemeinen Sprachgebrauch im Prinzip synonym zum Begriff Industrie 4.0 verwendet.

Industrie 4.0 gewinnt auch in der Druck- und Medienbranche an Bedeutung. Ein ganz wesentlicher Grund sind die – wie bei jeder industriellen Revolution – erhofften Effizienzsteigerungen, Kostenersparnisse, Flexibilität, neue Geschäftsmodelle und damit insgesamt erhoffte Wertschöpfungssteigerungen. Daten sind das Öl des 21. Jahrhunderts und das Handling und Handeln mit Daten hat sich zu einem Milliardengeschäft entwickelt. So belief sich der Umsatz im Bereich Big-Data-Lösungen – laut einer Prognose von de.statista.com – im Jahre 2015 in Deutschland auf 1,4 Mrd. Euro, bis zum Jahr 2020 wird mit Umsätzen von bis zu 4 Mrd. Euro allein in Deutschland gerechnet.

Der Marktwert von Facebook liegt bei ca. 240 Mrd. US-Dollar. Dabei sei in Erinnerung gerufen, dass Facebook im klassischen Sinne nichts „produziert“, sondern allein durch das Sammeln und Verwerten von Daten eine derartige Marktkapitalisierung erreicht hat.

EINDEUTIGE RECHTLICHE REGELN FEHLEN.

Durch die rasante Entwicklung im Bereich Industrie 4.0/Big Data werden – naturgemäß im Schlepptau – Fragen nach rechtlichen Regelungen und auch vertraglichen Haftungsverteilungen zwischen den Beteiligten immer bedeutender. Der Gesetzgeber als Regulator tritt auf den Plan und zeigt zunehmend Aktivität. Auf der Agenda stehen im Wesentlichen Fragen nach Datenschutz und Datensicherheit, nach dem Urheberrecht (z.B. Schutz von Datenbanken als eigenes schöpferisches Werk) und Wettbewerbsrecht (UWG), aber auch Fragen des Vertragsrechts (Wer haftet bei Verlust von Daten im Vertragsverhältnis?) und das Haftungsrecht im Allgemeinen. Dienstleistungen werden immer häufiger auf Plattformen übertragen, die meist in Clouds liegen und bei denen Maschinen bzw. Algorithmen die finalen Entscheidungen treffen. Die Fragen nach Haftung können im Moment als weitestgehend ungeklärt betrachtet werden und es wird allgemein von „Share without care“ gesprochen.

Schließlich stellen sich bei der digitalen Vernetzung für die Unternehmen existentielle Fragen nach der Datensicherheit. Nur wer tatsächlich „Herr über seine Daten“ ist, kann die oben erläuterten positiven Effekte auch nachhaltig erreichen. Der Gesetzgeber hat mit dem IT-Sicherheitsgesetz bereits auf die Fragen nach Datensicherheit reagiert und versucht damit, auf die Szenarien



Mit einem IT-Sicherheitsgesetz hat der Gesetzgeber bereits auf Fragen nach der Datensicherheit reagiert und versucht damit, auf die Szenarien aus Cyber-Attacken bzw. Hacking für sogenannte kritische Infrastrukturen Regelungen zu schaffen. (Bild: hywards/shutterstock.com)

narien aus Cyber-Attacken bzw. Hacking für sogenannte kritische Infrastrukturen Regelungen zu schaffen. Es steht zu erwarten, dass gerade durch die zunehmende Vernetzung von Mensch und Maschinen diese Anforderungen durch die Verlagerung von Prozessen (Outsourcing) unmittelbar und auch mittelbar an die Druck- und Medien-dienstleister weitergegeben werden.

DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG. Im Folgenden sollen Aspekte des Datenschutzes und der Datensicherheit näher beleuchtet werden.

Im Jahre 2012 hat die EU-Kommission auf die wachsende Bedeutung der großen US-amerikanischen Internetgiganten Facebook, Google und Co. mit dem Entwurf eines europaweit einheitlichen Datenschutzgesetzes reagiert. Ausgangspunkt für den Ansatz war, dass die neuen Geschäftsmodelle nicht mehr mit den althergebrachten Regeln effektiv einzufangen waren. So entziehen sich zum Beispiel Unternehmen wie Google der deutschen und europäischen Jurisdiktion. Mit der ab Mai 2018 europaweit einheitlich für alle Mitgliedstaaten geltenden Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) werden sich auch die großen US-Unternehmen den Regeln der EU zu unterwerfen haben. Insgesamt steht hinter der Grundverordnung der Versuch, den

Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit zu mehr Durchsetzungskraft und damit mehr Rechtsschutz und Wettbewerbsgleichheit zu schaffen. Die Rechte der Betroffenen werden gestärkt durch mehr Transparenz und effektivere Rechtsdurchsetzungsinstrumente. Das Ganze wird mit einem Argumentationsverstärker für die Unternehmen versehen. Bußgelder bei Datenschutzverstößen können bis zu 20 Millionen hoch sein.

Die Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten. (Art. 1 EU-DSGVO). Die Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Art. 1, Abs. 2. EU-DSGVO).

Auf den ersten Blick dürften damit Daten aus der Maschine-to-Maschine-Kommunikation (kurz: M2M) nicht unter den Anwendungsbereich der EU-DSGVO fallen. Maschinen haben keine Persönlichkeit, die geschützt werden müsste. Aber folgendes Beispiel soll die mögliche Erweiterung des Anwendungsbereiches verdeutlichen.

Kühlschränke sind bereits jetzt in der Lage, ihren Bestand eigenständig zu „managen“. So ist es denkbar, dass der Kühlschrank selber bei Amazon Milch nachbestellt. Vordergründig dürften bei

DD-SERIE

RECHT IN DER DRUCK- UND MEDIENBRANCHE



Sascha Hesse, Rechtsanwalt, Prokurist, arbeitet als Managing Consultant Datenschutz bei der Agor AG. Gleichzeitig fungiert Hesse als Konzerndatenschutzbeauftragter im globalen Kontext. Er ist Kooperationspartner im

Bereich Datenschutz des Gesamtverbandes der Werbeagenturen in Deutschland (GWA) und der Verbände Druck und Medien Nord-West und Bayern. Er ist Referent in Ausbildungslehrgängen für Lead Management Consultants und CRM-Manager. Hesse blickt auf eine jahrelange, deutschlandweite Referententätigkeit zurück und ist auch der Autor dieses Beitrags.

→ shesse@agor-ag.com
Tel.: 0 69/ 90 43 79 65
www.agor-ag.com

der Verarbeitung der Daten keine Personenbeziehbarkeiten ersichtlich sein. Aber eben nur vordergründig. Die Zuordnung einer Maschine zu einem Menschen (Kühlschrank-Besitzer-Eigentümer) lässt durchaus Rückschlüsse auf eine natürliche Person zu. Dies ist eine Folge der oben bereits angesprochenen Definition von Industrie 4.0. Alles ist vernetzt und es lassen sich Rückschlüsse auf ein persönliches Verhalten herleiten. In Zeiten der Analysemöglichkeiten von Big Data ist die Tendenz: Alles ist personenbeziehbar und

damit auch der oben skizzierte Anwendungsbe- reich der EU-DSGVO erweitert.

In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom Oktober 2016 von erheblicher Bedeutung für Unternehmen. Gegenstand der Entscheidung war die Frage, ob dynamische IP-Adressen personenbeziehbar sind. Dies wurde am Ende bejaht, da durch Verknüpfung und Zusammenführen von Einzelwissen Rückschlüsse auf natürliche Personen möglich sind. So hat der Internet-Provider das Wissen, welcher Anschluss zu welchem Zeitpunkt welcher natürlichen Person zugeordnet ist. Konsequenz weitergedacht sind damit auch verschlüsselte Daten möglicherweise am Ende personenbeziehbar. Irgendjemand, so sehr vereinfacht ausgedrückt, hat ja den Schlüssel. Durch Rechtswegbeschiebung ist es theoretisch möglich, an die personenbezieh- baren Daten zu gelangen, da gegebenenfalls Auskunfts- klagen Aussicht auf Erfolg versprechen.

Ein weiteres Beispiel soll die Dimension und am Ende auch die möglichen rechtlichen Konsequenzen (Bußgelder) verdeutlichen. Ein handels- übliches Kraftfahrzeug erhebt heute in einem ganz erheblichen Umfang Daten. In erster Linie sind dies technische Daten wie Motorenmanagement (Motorendrehzahl). Diese Daten dienen ganz offensichtlich der Auswertung und eventuell auch der Verbesserung für die Entwicklung neuer Tech- nologien. Auf den zweiten Blick zeigen sich aber die Möglichkeiten von Big Data bzw. Industrie 4.0 und die Bedeutung für den Datenschutz. Ist das Fahrzeug für einen bestimmten Zeitraum einer Person (Eigentümer, Besitzer oder Leasingneh- mer) zugeordnet, können durch Verknüpfungen Informationen zum Fahrverhalten erfolgen. Eine dauerhaft hohe Drehzahlbelastung kann auf einen bestimmten Typ „Fahrer“ hindeuten. Kfz-Haft- pflichtversicherer sind sehr interessiert an diesen Informationen, da diese deren eigene Risikobe-

wertung und am Ende die „Preisgestaltung“ beein- flussen können. Allerdings kann diese Preisge- staltung auch negativ für den Kunden sein. Dies dürfte von der Datenlage abhängig sein.

Damit dürfte der Anwendungsbereich der EU- DSGVO in vielen Fällen eröffnet sein, damit sind die Regeln einzuhalten und bei Nichtbeachtung ist mit erheblichen Konsequenzen zu rechnen.



Daten sind das Öl des 21. Jahr- hundert und das Handling und Handeln mit Daten hat sich zu einem Milliardengeschäft entwickelt.

AUSWIRKUNGEN. Mittelbar zeigen sich in Ansehung der Bedeutung von Industrie 4.0/Big Data gerade in der Druck- und Medien- branche erste Auswirkungen. Große Kunden suchen sich gezielt Dienstleister, die ein hohes Maß an Datensicherheit und Datenschutz für die übermittelten personenbeziehbaren und perso- nenbezogenen Daten gewährleisten. Aufträge werden – aus Befürchtung von erheblichen Nach- teilen oder auch Konsequenzen – nicht erteilt oder im Extremfall entzogen, mit dem Hinweis auf mangelnden Datenschutz und Datensicherheit.

WAS IST ZU TUN? Die Bedeutung von Daten- schutz- und Datensicherheit wird weiter zuneh- men. Daten als Wirtschaftsgut und als Assets zu schützen wird eine wesentliche Managementauf- gabe sein. Die Themen lassen sich mit der wach- senden Bedeutung nicht mehr nebenbei mit abar- beiten bzw. verwalten. Die angesprochenen Potenzi- ale gilt es zu analysieren und die rechtlichen Risiken einzuordnen. Dabei sollte nicht nur die Abwehr von rechtlichen Risiken im Fokus stehen, sondern auch das eigene Datenmanagement und die Sicherung der „Werte“. In Ansehung der ab Mai 2018 geltenden EU-DSGVO und deren erheblicher Konsequenzen sollten Unternehmer über ein Datenschutz-Management nachdenken. Wichtige Punkte, die dabei zu beachten sind:

- Analyse der verarbeiteten Daten und Beschreibung der Datenströme
- Analyse der Vertragsbeziehungen (Haftungs- verteilungen etc.)
- Analyse der Auftragsdatenverarbeitungskon- stellationen
- Analyse der IT- bzw. der Datensicherheit
- Risikobewertung und aktives Management

Im Kontext von Industrie 4.0 sind viele rechtliche Fragen noch nicht abschließend geklärt und bedürfen weitsichtiger Analyse und Entschei- dungen. Die Zeit, die Dinge selbst in die Hand zu nehmen und zu agieren, anstatt gegebenenfalls nur noch zu reagieren, ist jetzt noch vergleichs- weise günstig. [1144] **(pe)**

After Work Special: Industrie 4.0 und Datenschutz

■ Noch mehr über die rechtlichen Regelungen im Bereich Datenschutz erfahren Teilnehmer im bevorstehenden „After Work Special“ des Ver- bandes Druck und Medien Baden-Württem- berg. Denn die Bedeutung von Datenschutz- und Datensicherheit wird weiter zunehmen. Eine wesentliche Managementaufgabe wird es sein, Daten als Wirtschaftsgut und als Assets zu schützen. Mit ihrer wachsenden Bedeutung lassen sich die Themen nicht mehr nebenbei abarbeiten bzw. verwalten.

Die Potenziale gilt es zu analysieren und die rechtlichen Risiken einzuordnen. Dabei sollte nicht nur die Abwehr von rechtlichen Risiken im Fokus stehen, sondern auch das eigene Daten- management und die Sicherung der „Werte“.

ZEITLICHER ABLAUF

- 16 Uhr: Industrie 4.0 und Datenschutz, Referent Sascha Hesse, Prokurist, Rechtsan- walt, Agor AG Frankfurt

- 18 Uhr: Diskussion, Get-together, Erfah- rungsaustausch

ZIELGRUPPE

- Geschäftsführer, Fach- und Führungskräfte aus der Druck- und Medienbranche

TERMIN UND ORT

- Mittwoch, 10.10.2017, 16 bis 19.30 Uhr
- Haus der Druckindustrie, 73760 Ostfildern- Kemnat, Zeppelinstraße 39

REFERENT UND MODERATOR

- Sascha Hesse, Prokurist, Rechtsanwalt, Agor AG, Frankfurt

KOSTEN UND ANMELDUNG

- Für Mitglieder und auch für Nichtmitglie- der ist die Veranstaltung kostenfrei
- Anmeldung E-Mail: u.zoellner@verband- druck-bw.de